

Vorrede.

alles bey einander finden. Sie sind zwar in der Edikten-Sammlung meistens, jedoch nicht alle, wie z. B. die Leggeordnung und die Jagd- und Forstordnung, abgedruckt, allein es ist nicht eines jeden Sache, sich die Edikten-Sammlung anzuschaffen, und an vielen Orten hält es schwer, sie zur Einsicht zu bekommen, weil sie nicht vorhanden, und jene Verordnungen sind nicht einmal für Geld zu haben. Dies wird mich entschuldigen, wenn etwa mein Werk dadurch weitläufig worden. Geschrieben Tecklenburg den 1. Junius 1787.

Inhalt.

Inhalt.

1. Geschichte der Graffschaft Tecklenburg und der Graffen.	Seite 1
2. Lage und Größe der Graffschaft Tecklenburg.	79
3. Von der Bevölkerung.	98
4. Von Kultur, Handel und Gewerbe.	110
5. Von Religion und Schulwesen.	134
6. Vom Charakter und sittlichen Betragen.	139
7. Von der ständischen Verfassung und den ablichen Häusern.	146
8. Von der Qualität der Bewohner.	186
9. Vom statutarischen und Gewohnheitsrecht.	202
10. Von der Landesadministration.	213
11. Von Domainen.	221
12. Von Regalien.	227
A. Von Jagden, Forsten und Holzungen.	228
B. Von Mineralien, Bergwerken und Steinbrüchen.	234
C. Vom Zollwesen.	237
D. Vom Postwesen und öffentlichen Wegen.	ebend.
E. Von Fabriken und Manufakturen.	239
F. Vom Salz.	ebend.
G. Vom Stempelwesen.	241
H. Von Steuern der Untertanen.	243
13. Von	

Inhalt.

13. Von der militairischen Verfassung.	S. 249
14. Vom Medicinalwesen.	255
15. Von dem gesellschaftlichen Leben.	257
16. Von der Judenschaft.	258
17. Tecklenburgsche Lehen- und Burgmannsverficherungen.	260
18. Der Gräfin Anna von Tecklenburg Bestätigung der Burgmannsrechte und Gewohnheiten vom Jahr 1562.	265
19. Extrakt aus den Konkordaten zwischen weiland dem Grafen Arnold und dessen Burgmännern auch Gutsherren im Jahr 1580 errichtet.	269
20. Tecklenburgsche Leggeordnung.	270
21. Minden-Ravensbergische Eigenthumsordnung.	275
22. Tecklenburgsches Dienstrelement.	393
23. Tecklenburgsche Dorfordnung.	405
24. Erneueretes Armenedikkt.	454
25. Erneuerte und geschärfte Feuerordnung.	470
26. Tecklenburgsche Gesindeordnung.	483
27. Tecklenburg-Lingensche Regierungsinstruktion.	513
28. Holz-, Forst-, Jagd-, und Grenzordnung.	530

I. Geschichte

I.

Geschichte

der Graffschaft Tecklenburg und der Grafen.

Wie weit die ersten Grafen von Tecklenburg ihre weltliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen vom Kaiser verliehen war, ausgeübet, und welche Provinzen in Ansehung des Heerbans oder der Reichsheerfolge unter ihnen gestanden, lästet sich nicht genau bestimmen. Nach der karolingischen Verfassung, wovon ich ausgehe, waren die Graffschaften so wenig als die Herzogthümer erblich, sondern es waren richterliche und militairische Reichsbedienungen, welche der Kaiser vergab an wen er wollte und bald einen kleinern bald einen größern Bezirk anwies, wie er es gut fand, ohne sie zu Landesherren in dem Bestande zu machen, wie wir es jetzt nehmen. So wie aber der Stifter des fränkischen Reichs, Karl der Große, das Privateigenthum nicht aufhob, so ist leicht zu erachten, daß es hin und wieder noch Güter- und Länder-Besitzer gab, welche in Ansehung ihres Eigenthums nicht von der Krone abhängen, sich aber nach jenen Reichs- oder Staatsbedienungen sehneten, weil sie mit einer Gewalt verbunden waren, welche ihnen als Privatleuten fehlte. In der Folge opferten die Güterbesitzer sogar ihr Privateigenthum freiwillig auf, und nahmen es von mächtigern Herren zu lehn, um nur an der Staatsverwaltung Theil zu haben, und ihre Gewalt erweitern zu können. Die Reichsbedienungen wurden bald erblich, man nahm daher mit Richterämtern